

Satzung der Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Kalenderjahr des Vereins
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwendung der Vereinsmittel
- § 4 Ordnungen
- § 5 Aufnahme von Mitgliedern
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Schützenmeisteramt
- § 11 Vereinsausschuss
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Haftung
- § 14 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung
- § 15 Abteilungen
- § 16 Schützenjugend
- § 17 Datenschutz
- § 18 Protokoll
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Sprachregelung
- § 21 Inkrafttreten

Satzung der Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V.

(Stand 15.03.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V.
und hat seinen Sitz in **Hörlkofen**
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
 - a) Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Vereinsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, auch die Vereinsmitglieder zu einer persönlichen Haftung zu verpflichten.
 - b) Die persönliche Haftung des Vorstands nach § 54 Satz 2 BGB für die von ihm für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt.
 - c) Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreite des Vereins als Partei in eigenem Namen zu führen. Zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Vereins wird dem jeweiligen Vorstand das Vereinsvermögen treuhänderisch übertragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordnungen

1. Die Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen gibt sich eine Vereinsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Vereinsordnung ist für die Organe des Vereins (§ 10 der Satzung) und für die Mitglieder des Vereins bindend.
2. Änderungen der Ordnungen können sowohl in der Mitgliederversammlung, nach ordnungsgemäßigem Antrag nach §12 Nr.8 dieser Satzung, als auch im Vereinsausschuss beschlossen werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft der Abteilungen gemäß Vereinsordnung (Abschnitt 2) erfüllt sind.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Schützenmeisteramt zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Das Schützenmeisteramt hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht bis zum 30.11. eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das darauf folgende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
 - a) Den Ausschluss spricht das Schützenmeisteramt durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses. In diesem Fall tritt Abschnitt 5 und 6 der Vereinsordnung in Kraft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, die Vereinsordnung Abschnitt 3 regelt jedoch im Einzelnen welche Einrichtungen mit entsprechender Abteilungszugehörigkeit genutzt werden dürfen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Zusätzlich kann ein Abteilungsbeitrag, auch Spartenbeitrag genannt, erhoben werden, welcher im Abschnitt 4 der Vereinsordnung geregelt ist.
3. Die Abteilungen können von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Weiteres wird im Abschnitt 4 der Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Das Schützenmeisteramt
 2. Der Vereinsausschuss
 3. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Schützenmeisteramtes können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 10 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus
dem 1. Schützenmeister / in
dem 2. Schützenmeister / in
dem 1. Schatzmeister / in,
dem 1. Schriftführer / in
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Personen mit 2 Ämtern, das heißt bei Ämterhäufung, haben nur eine Stimme.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss (§ 9 Nr.1.Abs.2. der Satzung) besteht aus dem Schützenmeisteramt und den einzelnen 1.Abschnittsleitern. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Schützenmeisteramtes oder deren Stellvertreter sowie die 1.Abschnittsleiter oder deren Stellvertreter.
2. Bei Ämterhäufung gilt analog der §10 Nr.6 der Satzung
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses werden in den einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung genannt.
4. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung des Vereins weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens 2 x im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorrangig auf elektronischem Weg (z.B. durch E-Mail), sonst als persönliches Anschreiben an die dem Verein angegebene Adresse aller gemäß § 14 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
3. Als Mitgliederversammlung in dieser Satzung ist die ordentliche, turnusgemäße Versammlung oder die außerordentliche Versammlung aller im Verein angehörigen ordentlichen Mitglieder, gleich welcher Abteilungszugehörigkeit, zu verstehen. Sie wird Mitgliederversammlung des Vereins genannt.
4. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Berichte des Schützenmeisteramtes
 - a) Schützenmeister,
 - b) Schatzmeister/Kassier unter Vorlage der Jahresrechnung
 - c) Abschnittsleiter
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung,
 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 9. Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
6. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
8. Über die Anträge, die nicht mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1.Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend §12 Nr.2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
10. Die zwei Kassenprüfer welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines, einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung zum Zeitpunkt der ausgeübten Tätigkeit die gesetzlich anberaumte Höhe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sich in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Passives Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) haben alle Mitglieder des Vereins wenn sie am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend besteht für Wahlen zur Jugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahr. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Aktives Wahlrecht (das Recht zu wählen) haben alle Mitglieder des Vereins.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
7. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 15 Abteilungen

Die Gliederung der Schützengesellschaft Hubertus Hörlkofen e.V. in ihre Abteilungen ist in der Vereinsordnung Abschnitt 2 geregelt.

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Schützenmeisteramt mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen nach § 51 AO Satz 3 gebildet werden. Welche organisatorische und funktionale Untergliederungen und keine selbstständigen Steuersubjekte sind. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren. Das Nähere regelt die Vereinsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Vereinsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Schützenjugend

1. Die mittelbaren Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Der Hauptverein stellt ihr im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
3. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen ist, wenn sie nicht gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt.

§ 17 Datenschutz

Datenschutzbestimmungen werden in der Vereinsordnung Abschnitt 7 umgesetzt

§ 18 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses, der Abteilungen und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 neugefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung sofort in Kraft.